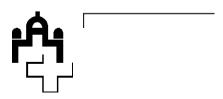
Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



## 16.302 s Kt. lv. BE. Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. August 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2016 die vom Kanton Bern am 13. Januar 2016 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative wird eine Anpassung der Artikel 198, 210 und 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) gefordert, mit dem Ziel die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden zu erweitern.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

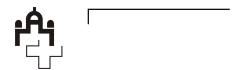
Berichterstattung: Abate

Im Namen der Kommission Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



# 1 Text und Begründung

#### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) ist wie folgt zu ergänzen:

1. Art. 212 Abs. 1 zweiter Satz (neu):

"Die Kantone können diese Streitwertgrenze bis auf maximal 4000 Franken erhöhen."

2. Art. 210 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz (neu):

"Die Kantone können diese Streitwertgrenze bis auf maximal 8000 Franken erhöhen."

3. Art. 198 Bst. f zweiter Satz (neu):

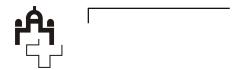
"Die Kantone, die ein Handelsgericht nach Artikel 6 ZPO eingesetzt haben, können vorsehen, dass auch für Streitigkeiten nach diesem Artikel ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist;"

### 1.2 Begründung

Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung sieht für streitige Zivilsachen grundsätzlich einen obligatorischen, vorgängigen Schlichtungsversuch vor. In gewissen Streitigkeiten kann die Schlichtungsbehörde den Parteien sogar einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 ZPO) oder auf Antrag der klagenden Partei gar entscheiden (Art. 212 ZPO).

Der hierin zum Ausdruck kommende Gedanke "schlichten statt richten" ist zu begrüssen und bewirkt eine Entlastung der Zivilgerichte. Gerade für den Kanton Bern ist die Schlichtungsbehörde ein Erfolgsmodell. Das zeigt sich namentlich in der hohen Gesamterledigungsquote von 85 Prozent. Mit einer weiter gefassten Möglichkeit der Schlichtungsbehörde, Rechtsstreitigkeiten per Entscheid zu erledigen, könnten die Zivilgerichte noch zusätzlich entlastet und möglicherweise aufwendige Prozesse vermieden werden. Das stärkt den Rechtsfrieden. Konkret soll das kantonale Recht die Kompetenzen der Schlichtungsbehörden wie folgt erweitern können:

- Die Schlichtungsbehörden sollen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 212 Absatz 1 ZPO neu bis zu einem Streitwert von maximal 4000 Franken auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen können. Heute ist dies nur bis zu einem Streitwert von 2000 Franken möglich.
- Die Schlichtungsbehörden sollen in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 210 Absatz 1 Buchstabe c ZPO neu bis zu einem Streitwert von 8000 Franken den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten können. Heute ist dies nur bis zu einem Streitwert von 5000 Franken möglich.
- Schliesslich sollen die Kantone, die (wie der Kanton Bern) ein Handelsgericht eingesetzt haben, auch für die durch dieses nach Artikel 6 ZPO zu beurteilenden Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren vorsehen können (in Kantonen ohne Handelsgericht ist für handelsrechtliche Streitigkeiten bereits heute grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren durchzuführen). Da die Schlichtungsbehörden heute nicht in jedem Kanton nach dem gleichen Modell arbeiten (denkbar sind ein Schlichtungsmodell wie im Kanton Bern, ein Friedensrichtermodell oder das Modell einer gerichtsinternen Schlichtung) und auch die Gesamterledigungsquote nicht überall gleich hoch ist, wäre hier eine gesamtschweizerisch gleichgeschaltete Lösung suboptimal. Es soll vielmehr den Kantonen vorbehalten bleiben, von dieser erweiterten Regelungskompetenz auch Gebrauch machen zu können. Angesichts der bereits heute unterschiedlichen Modelle von Schlichtungsbehörden und der Tatsache, dass Kantone nicht zur Errichtung von Handelsgerichten



verpflichtet sind, sind auch allfällige Befürchtungen, dass das Zivilprozessrecht durch die vorgeschlagene Änderung zersplittert, unbegründet.

Da die Schlichtungsbehörden im Kanton Bern besonders effizient arbeiten, hat der Kanton Bern ein entsprechendes Interesse an einer Teilrevision der ZPO. Der Weg der Standesinitiative drängt sich deshalb auf.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat diese Initiative zum ersten Mal behandelt. Der Ständerat ist Erstrat.

#### 3 Erwägungen der Kommission

Da sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren verschiedentlich mit Geschäften betreffend die neue Zivilprozessordnung befassen mussten, entschloss sich die RK-SR, eine grundsätzliche Diskussion über die Vorgehensweise in diesem Themenbereich zu führen. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Zivilprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Gestützt auf diese Überlegungen reichte die RK-SR eine Motion ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Zivilprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.4008). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die Rechtskommissionen beschlossen, im Bereich der Zivilprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die Kommission lehnt das Anliegen der vorliegenden Standesinitiative nicht grundsätzlich ab. Sie ist jedoch der Meinung, dass es sich nicht um ein wichtiges und dringendes Problem handelt, das gelöst werden muss, bevor man Kenntnis von den Resultaten der Arbeit im Rahmen der Motion 14.4008 hat. Es erscheint ihr unangebracht, der Gesamtevaluation der Zivilprozessordnung vorzugreifen, um einzelne Bestimmungen betreffend das Schlichtungsverfahren anzupassen. Weiter ist im Rahmen der Praxistauglichkeitsprüfung zur Zivilprozessordnung namentlich zu erwarten, dass evaluiert wird, wie das erfolgreiche Schlichtungsmodell weiter verbessert und allenfalls ausgebaut werden kann. Die Kommission steht der von der Standesinitiative geforderten Einführung von neuen kantonalen Kompetenzen kritisch gegenüber, da diese dem Vereinheitlichungsgedanken der Zivilprozessordnung zuwiderläuft.